

Begründung zum Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten

A) Allgemeines

Dieses Kirchengesetzes ist ein für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wichtiger Schritt zur Gestaltung und Vereinheitlichung des Rechts in der EKM, der uns durch unsere Verfassung aufgegeben ist. Insbesondere werden mit diesem Gesetz Vorgaben der Verfassung zur Ausgestaltung solcher Dienste und Ämter, die einer besonderen Ordnung bedürfen, umgesetzt.

Die Verfassung der EKM steht in der reformatorischen Tradition, wenn sie in Artikel 10 die Teilhabe und Beteiligung aller Getauften am Auftrag der Kirche feststellt. Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung regelt, dass die besonders geordneten Dienste als hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden können. Diese Dienste stehen nicht nur unter der besonderen Förderung und dem kirchlichen Schutz (Artikel 15 Absatz 7), sondern sind in der gemeinschaftlichen Teilhabe am gesamten Verkündigungsauftrag der Kirche gleichwertig und aufeinander angewiesen (Artikel 16 Absatz 2). In der Konsequenz dieser Verfassungsgrundsätze legt Artikel 18 Absatz 4 fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen das ordinierte Amt nach Artikel 17 der Verfassung auch von Ehrenamtlichen in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahrgenommen werden kann.

Das vorliegende Gesetz fasst die Vielfalt der unterschiedlichen Partizipationsmöglichkeiten von Gemeindegliedern an dem Verkündigungsauftrag der Kirche entsprechend Artikel 20 Absatz 4 der Verfassung zusammen. Es geht dabei von der Grundvoraussetzung aus, dass die differenzierte Übernahme von Verantwortung mit ganz unterschiedlichem Tätigkeitsprofil ein besonderer Ausdruck des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen ist. Demnach begründen die Taufe und der Glaube das wahre Priestertum, wobei dessen konkrete Ausübung an Auftrag, Berufung und Ordination durch die Gemeinde gebunden bleibt. Das ist die theologische Grundlage dieses Gesetzes. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass auch die gegenwärtige Schwierigkeit, eine flächendeckende evangelische Gottesdienstpräsenz zu gewährleisten, Anlass für die vertiefte Besinnung auf den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst ist.

Das vorliegende Kirchengesetz versteht sich also nicht als einfache Weiterführung oder Fortschreibung der bisherigen Regelungen der ehemaligen Teilkirchen der Föderation. Besonders mit den Regelungen zur Beauftragung zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung zielt dieser Entwurf darauf ab, in Aufnahme der unterschiedlichen Erfahrungen die bisher teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen neu und in Entsprechung zur Verfassung der EKM zu gestalten.

In seiner Grundstruktur orientiert sich dieses Gesetz an der Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. August 1994. Wie schon in dieser Ordnung ist auch hier die unterschiedliche Ausgestaltung des ehrenamtlichen Dienstes der Wortverkündigung in einem einheitlichen Kirchengesetz zusammengefasst.¹

B) Zu den einzelnen Vorschriften

In fünf Abschnitten des Entwurfes zum Kirchengesetz der EKM werden die Regelungen dieses differenzierten Dienstes der Ehrenamtlichen unter Voranstellung einer Präambel, die auf die biblisch-theologischen und verfassungsgemäßen Grundsätze verweist, dargestellt:

„Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen“ beschreibt die Grundsätze und Voraussetzungen, die für alle Formen des Verkündigungsdienstes im Ehrenamt gelten.

„Abschnitt 2: Der Dienst der Lektoren“ wendet sich dem Dienst der Lektorinnen und Lektoren zu. Dabei werden neben terminologische Grundlagen insbesondere Regelungen zur Ausbildung und zur Begleitung des Lektorendienstes beschrieben.

„Abschnitt 3: Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten“ liefert dem Abschnitt 2 entsprechend Grundregelungen für den Prädikantendienst.

„Abschnitt 4: Der ordinierte Prädikantendienst“ beinhaltet die Regelungen für den Weg von Prädikantinnen und Prädikanten zur Ordination und den ordinierten Prädikantendienst.

„Abschnitt 5: Schlussbestimmungen“ verweist auf die Sprachregelung in diesem Kirchengesetz und regelt Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt 1:

In § 1 legt werden Voraussetzungen und Grundbedingungen des ehrenamtlichen Dienstes der Wortverkündigung festgelegt.

Zu Abschnitt 2:

§ 2 definiert zunächst die Begriffe „einfacher Lektorendienst“ und „qualifizierter Lektorendienst“. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Begriffsbestimmungen ausschließlich der näheren Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltung des Lektorendienstes dienen und nicht als Wertungen missverstanden werden wollen. Die hier vorgenommene differenzierte Beschreibung des Lektorendienstes spiegelt die Realität in den Gemeinden der EKM wieder und ist vor dem Hintergrund der Bestimmung in Artikel 16 Absatz 2 der Verfassung der EKM über die Gleichwertigkeit aller Dienste zu verstehen.

§ 3 regelt die Zurüstung und Begleitung der Lektorinnen und Lektoren im Einfachen Lektorendienst.

§ 4 und § 5 beschreiben die Regelungen für den Qualifizierten Lektorendienst. Die Möglichkeit, dass auch Lektorinnen und Lektoren im Ausnahmefall mit der Leitung

¹ In der EKKPS stand neben der Lektorenordnung (Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der EKKPS v. 2. März 1995) das Prädikantengesetz (Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten i.d.F. vom 16. November 1997).

des Abendmahls beauftragt werden können, ist in dem Gesetz nicht mehr vorgesehen.²

Ausschlaggebend für die jetzt vorgesehene Regelung war in den Beratungen der Gremien, die in die Erarbeitung des Entwurfs eingebunden waren,³ die Tatsache, dass beide ehemaligen Kirchen zu den Gliedkirchen der EKD gehören, die die Meißner Erklärung vom 18. August 1988⁴ unterschrieben haben. In dieser Erklärung wird vereinbart: „Der Abendmahlsgottesdienst wird von einem ordinierten Geistlichen geleitet. Nur diese Person darf das eucharistische Gebet sprechen.“ Im Bischofskonvent der EKM ist in den Beratung am 9. März 2009 zu den theologischen Grundlagen dieses Gesetzes festgestellt worden: „Es herrscht Einigkeit über den Grundsatz: Wer mit freier Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt wird, ist zu ordinieren. Wer ordiniert ist, darf Sakramente verwalten, wer nicht ordiniert ist, darf keine Sakramente verwalten.“ Damit ist vorgegeben, dass das vorliegende Gesetz diese Fragestellung so löst, dass es von einer Ordination in unterschiedlichen Ausformungen des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente ausgeht⁵. Er folgt so auch konsequent den Vorgaben aus Artikel 17 der Verfassung. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Ordination nicht als eine besondere Form der Weihe verstanden werden darf, die den Ordinierten eine bestimmte Fähigkeit verleiht. Im evangelischen Grundverständnis geht es vielmehr um die geordnete Beauftragung durch die Gemeinde.

Zu Abschnitt 3:

§ 6 bestimmt, dass Gemeindeglieder, die als Ehrenamtliche den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ausüben, einen Auftrag zum Prädikantendienst erhalten können, wenn sie die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftrag wird vom Landeskirchenamt erteilt und gilt unbefristet im Gebiet der EKM.

§ 7 regelt nähere Einzelheiten des Dienstes der Prädikanten. Zur Ausführung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung ist vom zuständigen Kirchenkreis ein konkreter Dienstauftrag zu erteilen, der das Aufgabengebiet detailliert beschreibt. Der Dienstauftrag zum ehrenamtlichen Dienst ist zeitlich zu befristen. Anders als im bisherigen Prädikantengesetz der EKKPS ist mit der Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung nicht zugleich die Beauftragung zur Leitung von Taufe und Abendmahl verbunden⁶, was derselben Begründung geschuldet ist, die für den Qualifizierten Lektorendienst aufgezeigt worden ist.

§ 8 beschreibt ausführlich die Rechte und Pflichten der Prädikanten sowie die aktive Unterstützung und Begleitung des Dienstes der Prädikanten.

Zu Abschnitt 4:

² In beiden ehemaligen Teilkirchen gab es Regelungen, dass in Ausnahme- und Einzelfällen unter Beauftragung des zuständigen Superintendenten die Leitung des Abendmahls auf Lektorinnen und Lektoren übertragen werden konnte (§ 6 Abs. 2 in der Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und 7. Lektorenordnung der EKKPS).

³ Bischofskonvent, Kollegium des Landeskirchenamtes und Landeskirchenrat

⁴ Die Meißner Erklärung ist eine gemeinsame Erklärung der Kirche von England, dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR mit ihren Gliedkirchen und der EKD mit ihren Gliedkirchen.

⁵ Vgl. dazu Prädikantengesetz der EKKPS § 4!

⁶ Ebd. § 1.

§ 9 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ordination der Prädikanten und legt Grundsätze für den ordinierten Prädikantendienst fest. Mit der Möglichkeit der Prädikantenordination wird die Bestimmung der Verfassung aus Artikel 18 Absatz 4 umgesetzt. Damit ist in diesem Kirchengesetzentwurf - konsequent evangelisch - ausgeführt, dass der Prädikantendienst auch als ordiniertes Dienst im Ehrenamt wahrgenommen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Prädikantenordination keine Anstellungsfähigkeit erlangt wird. Für die Beantragung der Anstellungsfähigkeit bleiben der Abschluss eines Hochschulstudiums der Theologie oder Gemeindepädagogik, die Absolvierung des Vikariats und das Ablegen der Zweiten Theologischen bzw. Gemeindepädagogischen Prüfung Grundvoraussetzung in der EKM.⁷

§ 10 eröffnet die Möglichkeit der Prädikantenordination auch für Mitarbeiter im hauptberuflichen Anstellungsverhältnis. Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der EKM⁸ ist das konsequent. Auch für die dort beschriebenen Gemeinden auf Zeit gelten die reformatorischen Bestimmungen für die Gemeinde Jesu Christi „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden“ ist.⁹ In der EKKPS gab es für Freizeiten und Gruppen - zum Beispiel in der Jugendarbeit - einen Beschluss der Kirchenleitung über die Beauftragung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die nicht im Pfarrdienst stehen, mit der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern in Einzelfällen. § 10 des vorliegenden Gesetzes macht solche Einzelfallregelungen entbehrlich zugunsten einer Grundsatzregelung und entspricht damit dem reformatorischen Grundsatz des ordinierten Amtes (s. auch zu §§ 4 und 5). Damit wird auch für Verkündigungsdienstmitarbeiter die nicht im Pfarrdienst stehen, aber einen besonderen Auftrag in der Seelsorge haben, die Möglichkeit der Prädikantenordination mit der selbstverantwortliche Leitung der Sakramentsfeier ermöglicht. Aber auch für diese Mitarbeiter gilt selbstverständlich, dass sie die Voraussetzungen für den ordinierten Prädikantendienst erfüllen müssen und mit der Prädikantenordination keine Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst erlangen.

⁷ Ordination ins Ehrenamt wird in mehreren Gliedkirchen der EKD unter allerdings unterschiedlichen Bedingungen ermöglicht, von denen hier nur Bayern, Bremen, Hannover, Hessen-Nassau, Mecklenburg und Württemberg als Beispiele erwähnt werden sollen.

⁸ Artikel 3 Absatz 2 VerfEKM: „gemeindliches Leben geschieht auch in verschiedenen Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit“

⁹ Augsburgische Konfession Artikel VII